

So zwei übereinstimmende Erkenntnisse erforderlich. Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen. Der Tag, von welchem als bewiesen erkannt wird, daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat, gilt als Todestag. — Im Gebiete des rheinischen Rechtes ist zur Zeit die Verschollenheitserklärung noch zulässig und kann auf Grund von Art. 115 ff. des Code civil nach Ablauf von 10 Jahren oder 4 Jahren seit den letzten vom Abwesenden eingegangenen Nachrichten erfolgen, nachdem der Abwesende einen Mandatar zur Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten bestellt hatte oder nicht. Das Verfahren, in welchem die Verschollenheitserklärung erfolgt, gehört nach dem Code civil dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit an. Die Verschollenheitserklärung hat nach rheinischem Recht die Auflösung der Ehe nicht zur Folge (Code civil art. 227); dem zurückgelassenen Ehegatten ist somit die Wiederverheiratung nicht gestattet; so hat auch der Oberstaatsanwalt in einem Specialfalle am 9. October 1891 entschieden. Die Frage, in wie weit die fortgesetzte Abwesenheit des einen Ehegatten zu einer in jure graves wird und somit einen Ehescheidungsgrund bilden kann (was an sich zu verneinen ist), ist im Uebrigen quæsitio facti. Obschon aber die gerichtliche Verschollenheitserklärung die Ehe nicht auslöst, ist die von dem zurückgelassenen Ehegatten eingegangene neue Ehe keineswegs nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Das Recht zur Anfechtung steht aber nur dem abwesenden Ehegatten bezw. dessen Mandatar zu, nicht dem zurückgelassenen Ehegatten oder dessen zweitem Ehegatten oder dem Staatsanwalt. Eine Frist zur Anfechtung der Doppelhehe ist dem abwesenden Ehegatten nicht gesetzt. Diese vorlehenden Bestimmungen des rheinischen Rechtes sind durch das Reichsgesetz betreffend die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1873 nicht alterirt. Wenn § 34 des genannten Gesetzes erklärt, daß niemand eine neue Ehe schließen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst ist, so hat doch der § 36 hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen diese Bestimmung geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landrechts für maßgebend erklärt. Somit sind die oben angeführten Bestimmungen des rheinischen Rechtes noch in Geltung. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes ist, edoch nur hinsichtlich der Kriegverschollenheit, sowohl was die Voraussetzung der Todeserklärung als ihre Wirkung auf die Ehe betrifft, durch die preussischen Gesetze vom 2. August 1828, 24. Februar 1868 und 2. April 1872 herbeigeführt worden. Diefen Gesetzen zufolge können die Militärpersonen, sowie auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung sich bei den Truppen befunden haben und seit den Kriegen

für todt erklärt werden. Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund dieses Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Standesbeamten aussprechen zu lassen (§ 6 des Gesetzes vom 2. August 1828; § 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 und 2. April 1872). Die Frage der Mitwirkung des Standesbeamten bei dieser Auflösung der Ehe (vgl. § 55 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) interessiert hier nicht. Dagegen ist die weitere Frage, ob die neue Ehe, welche auf Grund des gerichtlichen Erkenntnisses bezw. des Anspruchs des Standesbeamten geschlossen worden ist, von dem Vermißten angefochten werden kann, nach Maßgabe des Art. 139 des Code civil bejahend zu beantworten. — Im Gebiete des preussischen Landrechts sind die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung geregelt in Thl. II, Tit. 18, § 823—855. Die gerichtliche Todeserklärung ist regelmäßig zulässig nach Ablauf von 10 Jahren seit den letzten Nachrichten des Vermißten bezw. dem Zeitpunkte der Entfernung oder des Vermißtseins. Dieser Zeitraum von 10 Jahren wird berechnet vom Alter der Großjährigkeit des Verschollenen. Hatte der Verschollene ein Alter von 65 Jahren erreicht, so beträgt diese Frist 5 Jahre. Bezüglich der Kriegverschollenheit gelten auch hier die obengenannten Gesetze. Das Verfahren, in welchem die Todeserklärung erfolgt, gehört aber, im Gegensatz zum rheinischen Recht, zum Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit und wird jetzt geregelt in den §§ 823 ff. der Civilproceßordnung (vgl. § 22 des Ausführungsgesetzes zur Civilproceßordnung). Im Gegensatz zum rheinischen Recht ist auch die Wirkung der Todeserklärung auf die Ehe normirt und zwar in Thl. II, Tit. I, § 665—667. § 666 bestimmt nämlich wörtlich: „Dem andern Ehegatten steht es frei, sich wieder zu verheiraten, und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt.“ Nach preussischem Landrecht ist also die neue Ehe des zurückgelassenen Ehegatten rechtsgültig und jeder Anfechtung entzogen (dies gilt auch im Falle der Kriegverschollenheit). Freilich harmonirt damit die Bestimmung des § 667 schlecht, daß, „wenn aber die anderweitige Verheiratung nicht geschehen ist, bei erfolglicher Rückkehr des Verschollenen die vorige Ehe als fortbauend angesehen“ wird. — Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches hat die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung geregelt in § 14—17. Im Anschluß an den Code civil und das preussische Landrecht wird als regelmäßige Verschollenheitsfrist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen, der in besonderen Fällen der Kriegs- und Seeverschollenheit, und auch überall da, wo jemand bei einem Unfall (Grubenunglück, Theaterbrand) in Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, noch eine weitere Verkürzung auf 8 bezw. 1 Jahr erfährt. Die Todeserklärung erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nach Maßgabe des § 823 ff. der